Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 563 4742 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.03.2009
	Drucks.-Nr.:	**VO/0214/09** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.03.2009	**Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung**	**Empfehlung/Anhörung**
25.03.2009	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
30.03.2009	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage
Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (KAG NRW)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.

2. Der Rat nimmt die weiteren Anlagen 2.1., 2.2., 3 und 4 zur Kenntnis.

Dr. Slawig

Begründung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen:

1. die **Gebührentatbestände zu B 6** verändert werden
2. der Gebührentatbestand zu **Ziffer B 1 – Baumschutz** entfallen.

1. Die **Gebührentatbestände zu B 6** sollen wie folgt verändert werden:

1.1. Die Gebührentatbestände 6 a) und 6 b) erhalten neue Inhalte. Gleichzeitig findet für die Gebührentatbestande 6 a) - 6c) eine Berechnung nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 4) statt.

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden wie folgt geschätzt:

	Geschätzte Fallzahlen	Neue Gebührenhöhe	Erträge neu	Erträge bisher
Tarifstelle 6 a)	900	42 Euro	37.800 Euro	
Tarifstelle 6 b)	100	51Euro	5.100 Euro	
Tarifstelle 6 c)	50	33 Euro	1.650 Euro	
Summe			44.550 Euro	39.375 Euro

Insgesamt sind in dem Produkt 1.51.0.3010 Einnahmen geplant von 92. 050 €.
Die Differenz aus den Summen 92.050 € und 39.375 €, also 52.675 betreffen Gebühren der baurechtlichen Teilungsgenehmigungen nach dem NRW Gebührengesetz und werden von der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nicht berührt.

1.2. Die bisherigen Tarifstellen 6 b) Zeugnis gem. § 20 Baugesetzbuch für die Bestätigung der Nichtnotwendigkeit einer Teilungsgenehmigung und 6 c) Teilungsgenehmigung gem. § 19 Baugesetzbuch je gebildetes Grundstück sind ersatzlos aus der Verwaltungsgebührenordnung zu streichen.

Die Grundlage war durch die Satzung zur Teilungsgenehmigung in der Stadt Wuppertal geschaffen. Durch Fortfall der planungsrechtlichen Teilungsgenehmigung gemäß §19 Baugesetzbuch (BauGB) und Zeugnis § 20 BauGB sind diese Gebührensätze nicht mehr anzuwenden.

2. Der **Gebührentatbestand zu Ziffer B 1 – Baumschutz** entfällt, da die Baumschutzsatzung bereits im Dezember 2005 außer Kraft gesetzt wurde.

Weitere Änderungen sind derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Folgejahre 2010 und 2011 werden auch die weiteren Tarifstellen auf mögliche Anpassungen hin geprüft.

Die gesamten Veränderungen zur derzeit aktuellen Fassung der Verwaltungsgebühren-Satzung sind in der Synopse zum Text und zur Anlage 1 - Gebührentarif - dargestellt.

Die neuen Gebührensätze gelten ab Tag nach der Bekanntmachung der Satzung.

Kosten und Finanzierung
Siehe Kalkulation

Anlagen

1. Satzungsneufassung
2. 1 Synopse Text
2. 2 Synopse Gebührentarifanlage
3. Fassung der derzeitigen Satzung
4. Kalkulation zur Tarifstelle 6 a) - 6 c)